



Bestimmungen für teilnehmende Festwagen bei Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Dachau

Nachstehende Bestimmungen gelten für alle Umzüge im Landkreis Dachau und sind mit den betroffenen Gemeinden, der Stadt Dachau und der PI Dachau abgestimmt.

Verantwortliche – Fahrer – Geschwindigkeit

- Je am Umzug teilnehmende Gruppe muss zusätzlich zum Fahrer ein nicht alkoholisiertes und volljähriger Verantwortlicher anwesend sein. Dieser sorgt während des Zuges für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanter Vorgaben und muss für den Veranstalter stets erreichbar sein. Dessen Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen. Die vom Veranstalter ausgegebene Teilnehmernummer ist sichtbar mitzuführen.
- Pro Wagenrad der Fahrzeugkombination ist ein nicht alkoholisiertes Wegbegleiter zu stellen. Diese haben Warnwesten zu tragen. Ausnahme sind bei kleineren Wägen möglich.
- Die Fahrer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Des Weiteren ist der Fahrer durch besondere Kleidung zu kennzeichnen (z.B. Warnweste). Der Fahrer muss während der Aufstell- und Auflösungsphase immer erkennbar an seinem Fahrzeug sein.
- Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Zulassungsvoraussetzungen; Abmaße der Fahrzeuge

- Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Alle eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung mit Kurzzeitkennzeichen und Händlerkennzeichen ist untersagt.
- Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, auf denen Personen transportiert werden, muss ein gültiges TÜV-Gutachten mitgeführt werden.
- Ein TÜV-Gutachten ist auch für folgende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen erforderlich:
 - bei Überschreiten der Höhe von 4 Meter
 - bei Überschreiten der Breite von 2,55 Meter

- bei Überschreiten der Länge von 12 Meter (für Anhänger samt Aufbau) / bei Fahrzeugkombinationen 18 Meter (Zugmaschine mit Anhänger samt Aufbau)
- bei Aufbautenüberhang nach Hinten von mehr als 3 Meter
- bei Aufbautenüberhang nach Vorne von mehr als 0,5 Meter
- bei Veränderung an den sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, wie z.B. Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung

Bei Überschreitung der o.g. Maße sind

- Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVO (zuständig Landratsamt oder Stadt) oder
- Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 StVZO (zuständig Regierung der Oberpfalz) und Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 3 StVO (zuständig Landratsamt oder Stadt)

erforderlich. Bitte rechtzeitig bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde beantragen.

- Unabhängig davon sind folgende Höchstmaße einzuhalten:
 - Brüstungshöhe/Gesamthöhe mit allen Aufbauten: 4,20 m, im Stadtgebiet Dachau 4,00 m
 - Aufbauten dürfen nur betreten werden, wenn sie für den Personentransport vom TÜV abgenommen sind.
 - Gesamtbreite: 3,00 m
Gesamtlänge: 20,00 m

Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

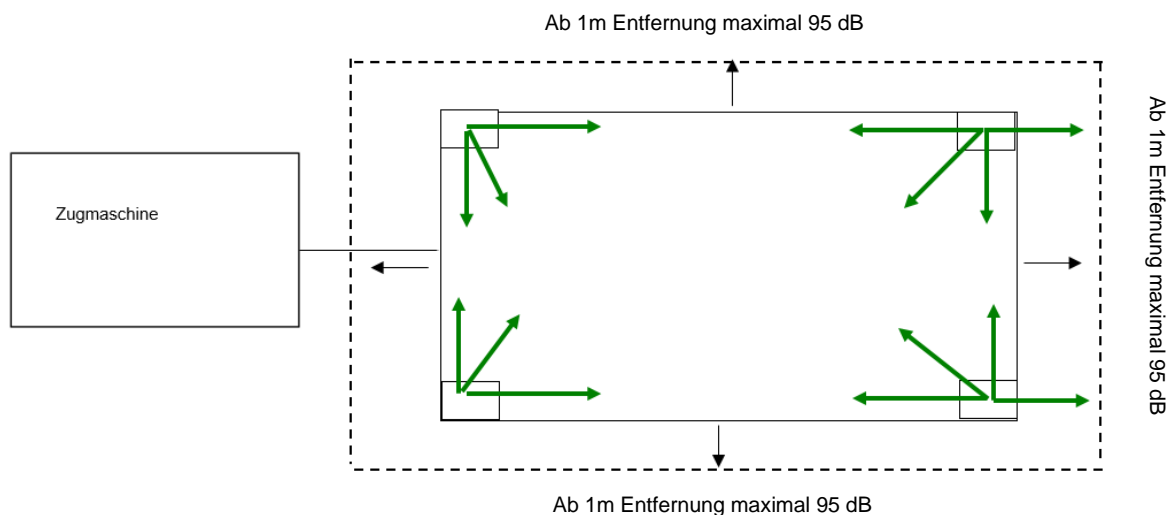
- Die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. (z.B. Beleuchtung, Bremsen usw.).
- Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, es ist auf zulässige Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
- Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

Lautstärke

Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des gesamten Umzuges auf 95 dB, gemessen in 1 Meter Abstand vom Wagen (entspricht dem Bereich der Zuschauer), zu begrenzen. Durch die Veranstalter werden Messungen durchgeführt. Die Verwendung von druckluftbetriebenen Fanfaren oder Hupen ist strengsten untersagt.

Während der Aufstellung dürfen die Musikanlagen mit moderater Lautstärke (lediglich Beschallung des eigenen Wagens, im Umfeld müssen noch Gespräche in normaler Lautstärke möglich sein) betrieben werden.

Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen daher besonders empfohlen. Während der An- und Abfahrt ist es untersagt, die Musikanlagen zu betreiben. Das Ausrichten der Lautsprecher hat nach folgender Grafik zu erfolgen.



Personentransport

- Bei der An- und Abfahrt zum und vom Umzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge strengstens untersagt. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen richtet sich nach dem TÜV-Gutachten bzw. nach dem zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges.
Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist verboten. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.
Ein Aufschaukeln der Anhänger durch Springen oder Wippen der Mitfahrenden ist unbedingt zu vermeiden.
- Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 100 cm einzuhalten. Der Personentransport ist nur auf gesicherten Aufbauten der Wagen gestattet.

Wurfartikel – Bengalos – Rauchbomben – Nebelmaschinen

- Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z. B. Blumen) erlaubt. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien (z.B. Heu, Konfetti, Holzspäne, Getränkedosen; Abfall) und von gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- Es darf kein Werbematerial (z.B. Flyer) abgeworfen werden.
- Die Verwendung von Bengalos und Rauchbomben ist verboten.
- Die Verwendung von Nebelmaschinen ist ab einer Höhe von 2 Meter in geringen Maßen gestattet. Sie sind so auszurichten, dass der Nebel nicht nach unten geblasen wird. Das Sichtfeld rund um das Fahrzeug muss gewährleistet sein.

Alkohol und Glas

- Für die Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot. Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkoholkonsum oder Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltigen Getränken (z.B. Schnaps, Rum) ist untersagt.
- Auf den Wagen gilt absolutes Glasverbot, d. h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern ist auf den Wagen verboten.

Versicherung – Haftung

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingsumzügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Umzügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen andere Teilnehmer oder Besucher des Umzuges betroffen sind.

Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Bei Faschingsumzügen, die an Sonntagen stattfinden, gilt für

- alle LKWs über 7,5 Tonnen
- Anhänger hinter LKWs, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht
- Sattelkraftfahrzeuge, bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 7,5 Tonnen überschreitet

das gesetzliche Sonntagsfahrverbot.

Ausnahmegenehmigungen für die Faschingsumzüge sind rechtzeitig beim Landratsamt / bei der Stadt zu beantragen (§ 30 Abs. 3 StVO).

Ausschluss von der Veranstaltung

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Werden von teilnehmenden Gruppen oder Wagen die oben genannten Bestimmungen missachtet, werden diese vom laufenden Umzug, sowie von allen folgenden Umzügen im Landkreis ausgeschlossen. Der Ausschluss kann sich auch auf das Folgejahr erstrecken.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit, sowie der Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Besucher und Teilnehmer.

***Wir wünschen Ihnen und Ihrer Gruppe gute Fahrt und eine gelungene
Veranstaltung***